ohne sich selbsten wegen derley Unternehmungen strafbar zu machen, und überhaupt könnte ihm auch diesfalls nicht zur Last gelegt werden, daß er im vergangenen Jahr während der Sommerfrische innerliche Kuren vorgenommen habe, weil öfters 2. bis 3. Tage kein Mediker in d. Stadt wäre; wo hingegen, wenn derley Entfernungen in Zukunft eingebothen werden, er jede Unternehmung für fehlerhaft erkennen, und sich an d. Gesetz halten werde.

Votum.

Wäre über die von dem Verdroß in Betreff der gemachten innerlichen Kuren vorgebrachte eben nicht grundlose Entschuldigung an das löbl. Kreisamt d. Ansuchen zu machen, womit zur Beseitigung künftiger Pfuschereyen den ad residentiam verbundenen 3. Medikern, nemlich dem Kreiß- dem Stadt- u. dem Spital-Physikus bey schwerer Verantwortung aufgetragen werde, sich in allen Vorfallenheiten dahin einzuverstehen, daß wenigstens einer, und nach Umständen auch zwey zur Bedienung des Publikums jederzeit allda verbleiben, und keiner ohne besonderer Erlaubnis über 8. Tage von hier abwesend seyn solle.

Hr. Dr. Spielmann

Ist mit obigem Voto zwar ein-